



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 7. Januar 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns · Verordnungsberatung@kvb.de · www.kvb.de/verordnungen

■ Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-Empfehlungen vom August 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschloss die Schutzimpfungs-Richtlinie zu ändern. Der Beschluss trat am 28.12.2019 in Kraft.

Praxisrelevante Änderungen im Richtlinienentwurf der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)

Mit den in § 2 SI-RL vorgenommenen Änderungen werden gesetzliche Vorgaben aus dem TSVG und dem GSAV umgesetzt. So erfolgt eine Klarstellung, dass

- der Anspruch der Patienten auf Leistungen für Schutzimpfungen zulasten der GKV unabhängig davon gilt, ob die Patienten auch entsprechende Ansprüche gegen andere Kostenträger (z. B. ihren Arbeitgeber) haben.
- Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ebenso wenig Gegenstand der SI-RL sind, wie die postexpositionelle Gabe von Sera und Chemotherapeutika. Gleiches gilt für entsprechende Ansprüche auf spezifische Leistungen zur Immunprophylaxe während der Schwangerschaft und nach der Entbindung nach den Mutterschutz-Richtlinien.
- Festlegungen zur Kostentragung für bestimmte Schutzimpfungen sowie Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe zulasten der GKV aufgrund einer Rechtsverordnung nicht Gegenstand der SI-RL sind.

Die in § 11 Abs. 3 SI-RL vorgenommenen Änderungen dienen der Umsetzung der im TSVG vorgenommenen Änderungen zum Leistungsanspruch für Impfungen bei beruflich oder durch eine Ausbildung bedingten Auslandsaufenthalten. Absatz 3 lautet nunmehr:

(3) Versicherte haben nur dann Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, wenn

- *der Auslandsaufenthalt beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt¹ ist
oder*

¹ Ob sich ein Auszubildender auf den Anspruch für eine Reiseschutzimpfung berufen kann, ist davon abhängig, ob die Ausbildungsstätte bestätigt, dass der Auslandsaufenthalt durch die Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Ihr Patient hat Ihnen eine solche Bestätigung vorzulegen.

- *entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen.*

Auf die erfolgten redaktionellen Überarbeitungen einschließlich der durchgängigen Berücksichtigung geschlechtergerechter Sprache gehen wir in dieser Verordnung Aktuell nicht ein.

Änderungen in Anlage 1 der SI-RL

Da der Anspruch der Patienten auf Leistungen für Schutzimpfungen zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung nunmehr unabhängig davon gilt, ob die Patienten auch entsprechende Ansprüche gegen andere Kostenträger haben, ist somit die **Abgrenzung** gegenüber den nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) bestehenden Ansprüchen gegenüber dem Arbeitgeber für eine Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos **nicht mehr grundlegend**. Vor diesem Hintergrund werden die bisherige Spalte 3 „Hinweise zu den Schutzimpfungen“ und die Spalte 4 „Anmerkungen“ zusammengeführt in einer neuen Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“.

Aufgeführt werden bei den beruflichen Indikationen nun alle von der STIKO empfohlenen Indikationen, also auch die, die bereits in der ArbMedVV abgebildet sind und bislang nicht in Spalte 2 beinhaltet waren. Außerdem wird das „Wording“, sofern erforderlich, an die aktuelle STIKO-Empfehlung angepasst.

- Bei der Impfung gegen **Pertussis** ist bei den beruflichen Indikationen zu berücksichtigen, dass der G-BA bereits 2009 für Personal im Gesundheitsdienst von der STIKO-Empfehlung begründet abgewichen ist. Hieran hält er grundsätzlich fest, hat den Personenkreis jedoch auf Personal in der unmittelbaren Patientenversorgung erweitert.
- Auch bei der beruflich indizierte Impfung gegen **Röteln** weicht der G-BA insofern vom Wortlaut der STIKO-Empfehlungen ab, als dass die Indikation hierfür für Personal in der unmittelbaren Schwangerenbetreuung besteht.

Änderungen in Anlage 2 (Dokumentationsziffern) der SI-RL

Die Anlage 2 der SI-RL soll eine bundesweit einheitliche Dokumentation der durchgeführten Impfungen gewährleisten. So wurden beispielsweise Dokumentationsziffern für Impfungen, zu denen kein Impfstoff am Markt ist und auch keine Zulassung mehr vorliegt, gestrichen und neue Ziffern für Impfungen nach § 11 Abs. 3 SI-RL (berufliche bzw. Reiseindikation) eingefügt. Für Impfungen aufgrund beruflicher Indikation bzw. beruflich oder in der Ausbildung bedingtem Auslandsaufenthalt werden die **Buchstaben V, W, X und Y** vorgesehen.

Diese Impfungen können somit auch in epidemiologischen Datenanalysen z. B. des RKI Berücksichtigung finden.

Eine Auflistung aller neuen Abrechnungsziffern, sowie der dazugehörigen Vergütung finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/> in der Rubrik „Abrechnungsnummern für Schutzimpfungen und Prophylaxe“.

Hintergründe der Änderungen

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Änderung der SI-RL wurden nicht nur die Impfpfehlungen der STIKO umgesetzt, sondern auch erforderliche Änderungen aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) und das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV). Darüber hinaus wurde der G-BA-Beschluss zur „Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2017 und weitere Anpassungen“ vom 17. Nov. 2017 integriert und erneut beschlossen, soweit die Änderungen nicht schon nach Maßgabe des Änderungsbeschlusses vom 5. April 2018 in Kraft getreten sind (vgl. Verordnung Aktuell „Umsetzung der STIKO-Empfehlungen von August 2017“ vom 14. Sept. 2018 unter <https://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/>).

Der Beschluss vom 17. Nov. 2017 wurde vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) teilweise beanstandet mit der Folge, dass die Umsetzung der STIKO-Empfehlungen von Aug. 2017 in Teilen nicht in Kraft treten konnte. Die der Beanstandung zugrundeliegende Auffassung zum Verhältnis der Kostenträgerschaft für Schutzimpfungen aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos wurde zwischenzeitlich durch eine entsprechende Änderung mit dem TSVG in Gesetzesrang erhoben. Damit hat sich der über die Beanstandung geführte Rechtsstreit erledigt, so dass die Umsetzung der noch offenen STIKO-Empfehlungen von Aug. 2017 mit dem aktuellen Beschluss ebenfalls erfolgt.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.